



ORDNUNG FÜR DAS  
INSTITUT  
FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK  
IM FACHBEREICH  
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung des Universität Osnabrück

beschlossen in der  
87. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 07.02.2007  
genehmigt in der 71. Sitzung des Präsidiums am 29.03.2007  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 466

**INHALT:**

---

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	3
§ 2	Ausstattung; Mitglieder .....	3
§ 3	Organe des Instituts .....	3
§ 4	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen .....	3
§ 5	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit .....	4
§ 6	Geschäftsführende Leitung.....	5
§ 7	Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern.....	5
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen .....	5
§ 9	In-Kraft-Treten.....	5

## § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

(1) Das Institut für Anglistik und Amerikanistik ist ein Institut des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.

(2) <sup>1</sup>Das Institut für Anglistik und Amerikanistik nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen in dem Fach Anglistik Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. <sup>2</sup>Dabei ist es insbesondere verantwortlich für

- Koordinierung der Aktivitäten der Fachrichtung Anglistik/Amerikanistik an der Universität Osnabrück einschließlich aller daran beteiligten Professuren und den darunter gefassten Studiengängen,
- die Organisation von Lehre und Forschung in der Fachrichtung Anglistik/ Amerikanistik,
- die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Koordinierung und Förderung der internen und externen Selbstdarstellung und öffentlichen Wahrnehmung des Faches und seines Profiles.

<sup>3</sup>Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Weiterentwicklung der Fachrichtung Anglistik/Amerikanistik zu fördern, Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Studienprogramme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.

## § 2 Ausstattung; Mitglieder

(1) Die Ausstattung des Institut für Anglistik und Amerikanistik und ihre Fortschreibung mit

- Personal- und Sachmitteln  
sowie
- Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen

ergibt sich aus den jeweiligen Errichtungs- und Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.

(2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Anglistik und Amerikanistik wahrnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 dem Institut für Anglistik und Amerikanistik zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die in dem Studiengang Anglistik studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. <sup>2</sup>Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

## § 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts für Anglistik und Amerikanistik sind

- der Vorstand,
- die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

## § 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

(1) Der Vorstand leitet das Institut für Anglistik und Amerikanistik.

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: <sup>2</sup>Er
- (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat und dem Fachbereichsrat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts für Anglistik und Amerikanistik; er entscheidet in dessen Rahmen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut für Anglistik und Amerikanistik gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
  - (b) koordiniert das Lehrangebot gemäß den Prüfungsordnungen und macht der zuständigen Studienkommission einen entsprechenden Vorschlag,
  - (c) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
  - (d) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen,
  - (e) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Errichtung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen,
  - (f) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
  - (g) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
  - (h) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich an der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
  - (i) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
  - (j) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung in der Regel einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens dreimal pro Semester zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik eine Vorstandssitzung einzuberufen.

## § 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Der Vorstand des Instituts für Anglistik und Amerikanistik besteht aus den fünf Hochschullehrern des Faches, sowie jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Gruppenmitgliedern aus den dem Institut für Anglistik und Amerikanistik gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut für Anglistik und Amerikanistik angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt als Personwahl. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils zum 1. April. <sup>3</sup>Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

## § 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) <sup>1</sup>Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Vertretung vom Vorstand gewählt. <sup>2</sup>Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>§ 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut für Anglistik und Amerikanistik und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts für Anglistik und Amerikanistik ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

## § 7 Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) <sup>1</sup>Die Versammlung der Mitglieder des Instituts für Anglistik und Amerikanistik kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Instituts für Anglistik und Amerikanistik kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, ist der Antrag an die Stellvertretung zu richten. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung der Mitglieder des Instituts, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

## § 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.